



### **Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention**

**(Masernschutzgesetz):** Umsetzung des Masernschutzgesetzes für Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,  
das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention  
(Masernschutzgesetz)“ vom 10. Februar 2020 ist ab 1. März 2020 in Kraft getreten.

Das Einholen der Nachweise erfolgt über die Klassenleiter\*innen und hat in der vorigen Woche begonnen.

Das Gesetz sieht drei Möglichkeiten vor, den Masernschutz nachzuweisen:

1. durch den **Impfausweis**, in dem die beiden Masern-Impfungen eingetragen sind;
2. durch ein **ärztliches Zeugnis** über einen altersgerechten Impfschutz oder eine bestätigte bestehende Masern-Immunität oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, mit anzugeben;
3. durch die **Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung**, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.

Dem Schulleiter der Schule wurden mit dem Masernschutzgesetz folgende Kontrollaufgaben zugewiesen:

- Die Prüfung der vorgelegten Nachweise über Masern-Impfschutz, Masern-Immunität oder Kontraindikationen bei allen Schülerinnen und Schülern. Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. März 2020 bereits in der Schule betreut werden, müssen die Nachweise bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt und kontrolliert werden.
- Schülerinnen und Schüler, die ab dem 1. März 2020 in die Schule aufgenommen werden, müssen den Nachweis vor Beginn der Betreuung erbringen.
- Die Benachrichtigung an das für die Schule zuständige Gesundheitsamt mit personenbezogenen Angaben über die Schülerin bzw. den Schüler, die keinen Nachweis vorlegen oder ihren Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt erbringen oder vervollständigen können und aufgrund der Schulpflicht trotzdem in der Schule verbleiben dürfen.

Vorsorglich mache ich als Schulleiter darauf aufmerksam, dass ich Dokumente in einer anderen Sprache oder offensichtlich gefälschte Dokumente oder offensichtliche Gefälligkeitsatteste nicht anerkennen darf. In diesen Fällen bin ich verpflichtet das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat auf der Seite [www.thueringen-impft.de](http://www.thueringen-impft.de) ebenfalls Informationen zum Impfschutz veröffentlicht. Weitere Informationen unter: [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)

Sehr geehrte Eltern bzw. Sorgeberechtigte, ich bitte Sie aus o. g. Gründen, den Nachweis des Masern-Impfschutzes, der Masern-Immunität oder Kontraindikation **bis zum 25.11.2020** dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin in der Schule vorzulegen.

Auf der Schulwebsite ist in der Rubrik „Infektionsschutz“ zur Ihrer Kenntnis der von der Schule auszufüllende „Erfassungsbogen\_Impfstatus\_Masern\_Schueler.pdf“ eingestellt. Dieser enthält zu den Belangen des Datenschutzes das „**Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten** (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen) **Masernimpfschutz für die Bereiche „Schüler“ und „Personal“**“.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

10. November 2020

Mit freundlichen Grüßen,